



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

329
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 07. Juli 2025

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
376.	6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen vom	Seite 330
377.	Auflösung der Kath. Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl sowie Morsbach / Friesenhagen / Wildbergerhütte	Seite 330
378.	Erweiterung der Kath. KG St. Michael in Waldbröl	Seite 331
379.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Fiege Logistik Stiftung & Co. KG, Greven	Seite 345
380.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Braskem Europe GmbH, Wesseling	Seite 345
381.	Erlöschen einer Buchmachererlaubnis	Seite 345
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
382.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 346
	383. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 346
	384. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Seite 346
E	Sonstiges	
385.	Liquidation hier: Förderverein Erkelenzer Leichtathletik e. V.	Seite 346
386.	Liquidation hier: Ein Raum für Mülheim e. V.	Seite 346
387.	Liquidation hier: VWI Aachen Alumni e. V.	Seite 347
388.	Liquidation hier: Bundesheimatgruppe Bünzlau – Stadt und Kreis – zu Siegburg e. V.	Seite 347

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt die Ausgabe Nr. 26a vom 01. Juli 2026 bei.
Hierbei handelt es sich um die Berichtigung der Lfde.Nr. 369 in der Ausgabe Nr. 26 vom 30. Juni 2025

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

376. 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen vom

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Wachtberg vom 6. April 1982, des Rates der Stadt Remagen vom 24. Mai 1982 und nach § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – (GVNWS.190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 1. Juni 1972 (GV. NW S. 182) hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 3. Dezember 2024 die folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 8 (Zuständigkeit der Verbandsversammlung) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) die Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
 - c) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Zweckverbandes,
 - d) den Wirtschaftsplan,
 - e) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - h) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Angestellten aber der Vergütungsgruppe VI b BAT,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - k) die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden,
 - l) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 beschlossene, 6. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.1-AZV W/R-2025-0045330

Im Auftrag
gez. **W a i z e n h ö f e r**

ABl. Reg. K 2025, S. 330

377. Auflösung der Kath. Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl sowie Morsbach / Friesenhagen / Wildbergerhütte

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna **M e i e r s**
Erzbischöfliche Notarin

Urkunde

über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte werden mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum

31. Dezember 2025

sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 13. März 2025 angeordnete

Auflösung der kath. Kirchengemeindeverbände

An Bröl und Wiehl

sowie

Morsbach/ Friesenhagen/ Wildbergerhütte

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 330

378. Erweiterung der Kath. KG St. Michael in Waldbröl

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

gez. Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Michael, Waldbröl

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. S15,2 CIC werden die zum

31. Dezember 2025

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
- St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl
- St. Antonius, Reichshof-Denklingen
- St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg
- St. Gertrud, Morsbach
- St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte
- St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen
- St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

mit Wirkung zum

1. Januar 2026

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum
1. Januar 2026

den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg Süd in Waldbröl.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd. Dies sind:

- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
- St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl
- Zur Hl. Familie, Wiehl
- St. Antonius, Reichshof-Denklingen
- St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg
- St. Gertrud, Morsbach
- Christ König, Morsbach-Ellingen
- Unbeflecktes Herz Mariä, Morsbach
- St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte
- St. Johann Baptist, Reichshof
- St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen
- St. Maria Königin, Friesenhagen-Steeg
- St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 1. Januar 2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg Süd wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemein-

den bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 1. Januar 2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg Süd auf den 21./22. März 2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles

geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und ihren Anschluss an die größte und zentralste Pfarrei innerhalb der Pastoralen Einheit, die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Die Umbenennung der Pfarrei St. Michael, Waldbröl in „St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd“ trägt der regionalen Einheit Rechnung, indem das Patrozinium von St. Gertrud, Morsbach übernommen wird, die die älteste und traditionsreichste Pfarrei in der Pastoralen Einheit ist und in dem anderen Seelsorgebereich als St. Michael, Waldbröl liegt.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet

die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte und St. Johann Baptist in Reichshof geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva

dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spenden sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte und der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, MorsbachHolpe und St. Michael, Wald-

bröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Bonifatius, Morsbach Wildbergerhütte, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet

die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

1 Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Re-

vision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spen-der sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag

der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Prf. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. Rainer Maria Card. W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von

Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatl. Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Gertrud, Morsbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen und Unbeflecktes Herz Mariä in Morsbach geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva

dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spenden sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Gertrud, Morsbach und der Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, MorsbachHolpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer

weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Gertrud, Morsbach, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramenten Katechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Gertrud, Morsbach und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl (ab dem 1. Januar 2026 St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd), erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In der Erweiterung des Pfarrpatronats von St. Michael, das fürderhin St. Michael und St. Gertrud lautet, lebt die Tradition der Pfarrei St. Gertrud, Morsbach, fort.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag

auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatl. Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna Meiers
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist

nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg und der Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag

der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet

die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Antonius, Reichshof-Denklingen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Antonius in Reichshof-Denklingen geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches

Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Antonius, Reichshof-Denklingen und der Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, MorsbachHolpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förde-

lung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Antonius, Reichshof Denklingen, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Antonius, Reichshof-Denklingen und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, OberbergSüd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal Woelki

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt. Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna Meiers
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl und Zur HI. Familie, Wiehl geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben

die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die

pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, OberbergSüd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. April 2025

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, OberbergSüd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit

(sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein und der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, und der Pfarrei St. Michael

Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, OberbergSüd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Berichtigungsdekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. Mai 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 28. Mai 2025

Dr. Anna Meiers
Erzbischöfliche Notarin

Dekret

zur Berichtigung der Dekrete im Rahmen der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Michael, Waldbröl

(1) In dem

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 79, S.138 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 80, S.139 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 81, S. 141 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 82, S.143 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 83, S. 145 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 84, S.146 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 85, S.148 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 86, S. 150 ff. sowie dem Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 87, S. 152 ff.

werden folgende Berichtigungen vorgenommen:

1. Soweit als Ortsbezeichnung der Pfarrei und Kirchengemeinde sowie der Kirche St. Bonifatius „Morsbach-Wildbergerhütte“ angegeben ist, wird diese jeweils berichtigt in „Reichshof-Wildbergerhütte“.
2. soweit als Ortsbezeichnung der Pfarrei und Kirchengemeinde sowie der Kirche St. Sebastianus „Morsbach-Friesenhagen“ angegeben ist, wird diese jeweils berichtigt in „Friesenhagen“.

2. In dem Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 80, S.139 ff. sowie dem Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 87, S. 152 ff., wird bei Nennung der Kirche Zur Hl. Familie die Ortsbezeichnung „Wiehl“ jeweils berichtigt in „Feld“.

3. In dem Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 85, S. 148 ff. wird Punkt 10 des Dekrets (Inkrafttreten) wie folgt berichtigt: „Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft.“

Köln, den 13. Mai 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal Woelki

Genehmigt

Köln, den 23. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
als staatliche Aufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum

1. Januar 2026

am 13. März 2025 angeordnete

Erweiterung der kath. Kirchengemeinde

St. Michael, Waldbröl

unter

Auflösung der kath. Kirchengemeinden

St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl
St. Antonius, Reichshof-Denklingen
St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg
St. Gertrud, Morsbach
St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte
St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

sowie

Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in

St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchen-

gemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 23. Juni 2025
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 331

379. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Fiege Logistik Stiftung & Co. KG, Greven

Ergebnis der Feststellung nach § 23 a Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Fiege Logistik Stiftung & Co.KG 48268 Greven

Bezirksregierung Köln
Az. A23-0125/25_53-2025-0064968

Köln, den 18. Juni 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 3 Abs. 5b BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Fiege Logistik Stiftung & Co.KG mit Sitz in Greven hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Bereich der Logistikhalle Zülpich I Unit 4, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück der Fiege HealthCare Logistics GmbH, Villa Rustica 4, 53909 Zülpich (Gemarkung Zülpich, Flur 3 und 8, Flurstücke 132, 184 und 163), angezeigt. Die Lagerung von für diesen Bereich vorgesehenen Produkten ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die erstmalige Einlagerung von weniger als 30 t Aerosolen (hier: Deosprays in Gebindegrößen von 100 ml und 250 ml).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H a t z o l d

ABl. Reg. K 2025, S. 345

380. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Braskem Europe GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Braskem Europe GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0055740

Köln, den 25. Juni 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Braskem Europe GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Polypropylen und Polypropylen-Copolymer-Anlage (PP-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Rodenkirchener Str. 400, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf/Berzdorf, Flur 46, 47/3), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Polypropylen (PP-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Anlagensicherheit durch teilweise Änderung der PLT-Sicherheits-einrichtungen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W e y r e s

ABl. Reg. K 2025, S. 345

381. Erlöschen einer Buchmachererlaubnis

Die Lucky Rhein GmbH (AG Köln HRB 120090, Sitz Köln) hat ihre Tätigkeit als Buchmacher gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriewettgesetzes (RennwLottG) aufgegeben.

Falls gegen die Lucky Rhein GmbH etwaige Forderungsansprüche bestehen, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, bitte ich diese bei mir binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 26. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 21-2025-0001903

Im Auftrag
gez. S t e e g

ABl. Reg. K 2025, S. 345

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

382. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070717420.

Aachen, den 20. Juni 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 346

383. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414451769 und 3400414169, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 4. Juni 2025

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 346

384. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg
und der Stadt Erkelenz
– öffentliche Bekanntmachung –

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist zu einer am Montag, 7. Juli 2025, um 17:00 Uhr im Sitzungszimmer (3. OG) der Filialdirektion Heinsberg,

Hochstraße 100-102 stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung und Verpflichtung gemäß § 67 (3) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für das Mitglied Wolfgang Jungnitsch
2. Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 7 und § 7a der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (5) SpkG NW
3. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
4. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2024
5. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2024
6. Verwendung des Jahresüberschusses 2024 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
7. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten Monaten des Jahres 2025
8. Verschiedenes

Erkelenz, 24. Juni 2025

gez. Josef S c h m i t z
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 346

E Sonstiges

385. Liquidation h i e r : Förderverein Erkelenzer Leichtathletik e. V.

Der Verein „Förderverein Erkelenzer Leichtathletik e. V.“ (VR 4806) mit Sitz in Erkelenz, ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2019 aufgelöst worden. Zuständiges Amtsgericht Mönchengladbach. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 346

386. Liquidation h i e r : Ein Raum für Mülheim e. V.

Der Verein „Ein Raum für Mülheim e. V.“ (VR 19520, AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2022 zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 346

387. Liquidation
hier: VWI Aachen Alumni e. V.

Der Verein VWI Aachen Alumni e. V. (VR 5869, AG Köln) mit Sitz in Aachen ist mit der entsprechenden Eintragung im Vereinsregister am 28. März 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein anzumelden. Die Funktion der Liquidatoren übernimmt der bisherige Vorstand. Die Liquidatoren und aktuelle Vereinsanschrift kann bei Bedarf über das Registerportal eingesehen werden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 347

388. Liquidation
hier: Bundesheimatgruppe Bünzlau
– Stadt und Kreis – zu Siegburg e. V.

Der Verein Bundesheimatgruppe Bünzlau – Stadt und Kreis – zu Siegburg e. V. mit dem Sitz in Siegburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 3146, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Rathaus Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 347



Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.